



**TRIBUNALE DI BOLZANO
LANDESGERICHT BOZEN**



**PROCURA DI BOLZANO
STAATSANWALTSCHAFT
BOZEN**



**ORDINE DEGLI AVVOCATI
DI BOLZANO
RECHTSANWALTSKAMMER
BOZEN**



**SEZIONE DI BOLZANO
SEKTION BOZEN**

EINVERNEHMENS PROTOKOLL

zwischen

LANDESGERICHT BOZEN, STAATSANWALTSCHAFT BOZEN,

RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN und

NATIONALER BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR

FAMILIENRECHT - SEKTION BOZEN

IM BEREICH MASSNAHMEN ZUM UNTERHALT DER KINDER

Einführung

Das vorliegende Einvernehmensprotokoll im Bereich Familienrecht zwischen dem Landesgericht Bozen, der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen, der Rechtsanwaltskammer Bozen und der Nationalen Beobachtungsstelle für Familienrecht - Sektion Bozen gründet auf der von Richtern und Rechtsanwälten gemeinsam erachteten Notwendigkeit, das vorhergehende Protokoll zu diesem Thema aus dem Jahr 2018 zu aktualisieren.

Ziel des Einvernehmensprotokolls ist es, Unstimmigkeiten zwischen den Eltern durch die Angabe von Leitlinien vorzubeugen, die bei der Festlegung des Beitrags zum Unterhalt der Kinder und bei der Bestimmung der außerordentlichen Spesen für die minderjährigen Kinder oder für die volljährigen, aber wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder und/oder für Kinder mit Beeinträchtigung zu befolgen sind. Dadurch sollen Streitigkeiten verringert oder zumindest eingeschränkt werden, die häufig zwischen den Parteien aufgrund der Schwierigkeit entstehen, eine bestimmte Ausgabe der Kategorie der außerordentlichen Spesen zuzuordnen oder nicht, was zur gerichtlichen Eintreibung der Forderung seitens des Elternteils führt, der die Ausgabe vorgestreckt hat.

Ohne den Anspruch zu erheben, dass das vorliegende Protokoll eine erschöpfende Darstellung der für die Festsetzung des Kindesunterhalts geltenden Grundsätze darstellt und eine vollständige Liste aller Ausgaben enthält, die der Kategorie der außerordentlichen Spesen zugeordnet werden können, gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien.

§

I. Festlegung der Höhe des Unterhaltsbeitrags für die Kinder

Bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags wird in erster Linie **die Steuererklärung eines jeden Elternteils** und insbesondere das jeweilige Einkommen nach Abzug der geschuldeten Steuern berücksichtigt.

Dieses ergibt sich aus dem gesamten steuerbaren Einkommen (reddito complessivo imponibile), nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen (oneri deducibili) und der geschuldeten Steuern (ordentliche Nettoeinkommenssteuer, regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag).

Außerdem werden bei der Festlegung des Beitrags auch **alle Einkommen beider Parteien** berücksichtigt, **die nicht direkt aus der Steuererklärung hervorgehen oder die in andere Abschnitte eingetragen worden und nicht in der derzeitigen Zeile RN1 angeführt sind**, und zwar:

- Einkommen, die nicht in der Steuererklärung anzugeben sind oder die keine steuerliche Relevanz haben (z.B. INAIL-Erträge, Mobilitätszulage, Mutterschaftsgeld, Familiengelder, einheitliches Kindergeld, Landes- und/oder regionales Familiengeld, Sozialerhöhung,

Invaliditätsrente, Stipendium für die Mitarbeit an Forschungstätigkeiten, als steuerfrei anerkannte Stipendien);

- Einkommen, die dem Quellenabzug als endgültige Steuer unterliegen (z.B. Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Kapitalgesellschaften und aus gewerblichen Körperschaften);
- Einkommen aus Amateursportvereinen, die bis zu den von den steuerrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Einkommensgrenzen steuerfrei sind und in Bezug auf den darüberhinausgehenden Betrag besteuert werden;
- Einkommen mit eigenständiger Besteuerung oder Einkommen, die einer anderweitigen Besteuerung unterliegen, und als solche eine eigenständige Einheit bilden und nicht zum besteuerbaren Gesamteinkommen gehören (derzeitige Zeile RN1; z.B. Unternehmenseinkünfte oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, die dem Forfait-Regime unterliegen, Einkommen mit getrennter Besteuerung, wenn sie nicht dem ordentlichen Regime unterliegen, wie Abfertigung, Mehrwert aus der Abtretung von Baugrundstücken, Entschädigungen von Berufssportlern bei Beendigung ihrer sportlichen Tätigkeit, Einkommen von Erben/Vermächtnisnehmern aus Gütern/Tätigkeiten des Verstorbenen usw.);
- Finanztätigkeiten oder Vermögensgeschäfte im Ausland (derzeitiger Abschnitt RW).

Sind die Einkommen laut einheitlicher Bescheinigung (**Modell CU**) erfasst, wird vom Gesamtjahresbezug der bereits vom Arbeitgeber an Steuer einbehaltene Betrag (ritenute) abgezogen, gleichwie die entrichtete regionale und kommunale Zusatzsteuer, sofern geschuldet; es gelten außerdem, sofern vereinbar, die oben aufgezeigten Kriterien.

Der auf diese Weise berechnete Jahresbetrag wird **durch 12** geteilt, um den monatlichen Durchschnittsbetrag zu errechnen.

Zu Beginn des Verfahrens haben die Parteien **die jeweiligen Steuererklärungen der letzten drei Jahre vorzulegen**; wenn das Verfahren länger dauert, müssen auch die nachfolgenden Steuererklärungen vorgelegt werden.

Als weitere Bemessungsgrundlage bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags ist das **Vermögen eines jeden Elternteils** heranzuziehen (Liegenschaften, Ersparnisse, wertvolle bewegliche Güter, usw.). Insbesondere sind bei Streitverfahren sämtliche Unterlagen vorzulegen, die die Ermittlung des Vermögens der Parteien ermöglichen (z.B. Kontoauszüge der Bank- und Finanzbeziehungen der letzten drei Jahre, Auszüge aus Grundbuch, Liegenschaftsregister und Register der beweglichen Güter, Auszüge aus dem Handelsregister betreffend den Besitz von Aktien oder Gesellschaftsanteilen).

Bei einem erst kürzlich eingetretenen **Arbeitsplatzwechsel** werden die **Lohnstreifen** berücksichtigt und es sollen so viele wie möglich vorgelegt werden, um einen möglichst umfassenden Zeitraum abzudecken.

Sollte die Steuererklärung bei der Ermittlung der Höhe des tatsächlichen Einkommens nicht aufschlussreich sein oder sollte es notwendig sein, den Wert anderweitiger Vermögensposten (Liegenschaften, Gesellschaftsbeteiligungen, usw.) zu bestimmen, kann es angebracht sein,

ein **Gutachten** über die „Einkommensfähigkeit“ und/oder die Vermögenslage des Elternteils aufzunehmen.

Wenn der Abzug einer **Schuld** als Negativposten von der ermittelten monatlichen Verfügbarkeit beantragt wird, ist zu überprüfen, wann die Schuldenposition eröffnet und wofür die Schuld aufgenommen wurde.

Die von der öffentlichen Hand zugunsten der Familie bezahlten Beiträge werden ebenfalls bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages berücksichtigt.

Auch die **Zuweisung der Familienwohnung** ist bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags zu beachten (z.B. in Bezug auf die Einsparung des Mietzinses für einen Elternteil und die Notwendigkeit für den anderen Elternteil, Miete zu bezahlen).

Ebenso wird die **Dauer des Aufenthalts der Kinder bei jedem Elternteil** berücksichtigt.

§

II. Dauer des Unterhaltsbeitrags – Wirtschaftliche Unabhängigkeit der Kinder

Die Pflicht der Eltern, zum Unterhalt der Kinder beizutragen, erlischt nicht automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit derselben, sondern besteht so lange, bis die Kinder die **wirtschaftliche Unabhängigkeit** erreicht haben oder sie konkret in die Lage versetzt wurden, wirtschaftlich selbstständig zu sein, diese Möglichkeit aber aus eigenem Verschulden oder eigener Entscheidung nicht in Anspruch genommen haben.

Sollten die Kinder nach Erreichen ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit diese wieder verlieren (Wiederaufnahme des Studiums, Verlust des Arbeitsplatzes), haben sie allenfalls die Möglichkeit, gegenüber beiden Elternteilen den **eingeschränkten Unterhalt** (sog. „*alimenti*“) nach Art. 433 ff. ZGB geltend zu machen. Die rechtliche Verpflichtung der Eltern, zum Unterhalt der Kinder beizutragen, lebt hingegen nicht wieder auf.

Die Unterhaltspflicht erlischt nicht, wenn die Kinder eine **Lehre** beginnen und ein **regelmäßiges monatliches Einkommen** beziehen. Es kann jedoch die Reduzierung oder sogar der Wegfall der Unterhaltsleistung bei Erreichen der Volljährigkeit beantragt oder vereinbart werden, wenn das Einkommen des Lehrlings sowohl der Höhe nach als auch im Hinblick auf die bisherige und künftige Dauer des Arbeitsverhältnisses dessen wirtschaftliche Selbstständigkeit gewährleistet, auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie.

Die Kinder sind verpflichtet, die Ausbildung oder die Lehre mit Sorgfalt, Ausdauer und Fleiß fortzuführen. Die **Überschreitung der Regelstudienzeit** um ein oder zwei Jahre berechtigt nicht zur Unterbrechung der Unterhaltszahlungen, sofern die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Sollte das volljährige Kind entscheiden, **das Studium zu unterbrechen**, um sich für eine bestimmte Zeit anderen Tätigkeiten und/oder Erfahrungen zu widmen (z.B. „Sabbatjahr“),

muss diese Entscheidung mit beiden Elternteilen abgesprochen werden, um das Erlöschen der Unterhaltspflicht zu vermeiden.

Sobald die Kinder **eine selbst gewählte Ausbildung abgeschlossen** haben, müssen sie sich aktiv und nachweislich um einen Arbeitsplatz bemühen.

Wenn die Kinder die Ausbildung abgeschlossen haben und über ein eigenes Einkommen verfügen, aber noch bei den Eltern leben, sind diese nicht mehr verpflichtet, für ihren Unterhalt aufzukommen. Die mit der Mutter oder dem Vater zusammenlebenden Kinder haben vielmehr die Pflicht, zu den Haushaltskosten und zum gemeinsamen Familienleben im Sinne von Art. 315-bis, Abs. 4 ZGB beizutragen.

Sofern keine Notlage besteht, berechtigen allfällige **Saisonarbeiten** der Kinder nicht zur Reduzierung oder Aussetzung des vorgesehenen Unterhaltsbeitrags.

§

III. Ordentlicher Unterhalt und außerordentliche Spesen

Das gemeinsame Sorgerecht der Eltern für die Kinder soll gleiche Rechte und Pflichten und die gleiche Würde gegenüber den Kindern gewährleisten.

Dies bedeutet, dass die Eltern im Interesse der Kinder aktiv zusammenarbeiten müssen und dass sie nach dem Gesetz verpflichtet sind, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Kinder gemeinsam zu entscheiden, unabhängig davon, ob dadurch Ausgaben **ordentlicher oder außerordentlicher Natur** entstehen.

Die Bestimmung der außerordentlichen Natur einer Ausgabe ergibt sich - noch vor der rechtlichen - aus der logischen Überlegung heraus, dass diese Spesen nicht dem alltäglichen ordentlichen Unterhalt zuzuordnen sind, sondern **besondere, unvorhersehbare oder außerordentliche Ereignisse und Umstände bzw. erhebliche und über den gewöhnlichen Alltag hinausgehende Ausgaben** betreffen.

Die außerordentlichen Spesen sind nicht als im regelmäßigen ordentlichen Unterhalt und/oder im direkten Unterhalt inbegriffen anzusehen.

Dies vorausgeschickt, sind die **außerordentlichen Spesen** im Allgemeinen durch folgende **Kriterien** gekennzeichnet:

- a) zeitliches Kriterium: Spesen, die von unvorhersehbaren Ereignissen oder von Umständen, Situationen oder Entscheidungen mit außergewöhnlichem Charakter abhängen (z.B. dringende medizinische Eingriffe in privaten Gesundheitseinrichtungen);
- b) quantitatives Kriterium: Spesen, die aufgrund ihrer Höhe und ihres Aufwands über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen (z.B. Führerschein);
- c) funktionelles Kriterium: Spesen betreffend z.B. die Einschreibung in private anstatt öffentliche Schulen, für Sport- und/oder Freizeitaktivitäten.

In die Kategorie **der außerordentlichen Spesen fallen auch Ausgaben, die selbst, wenn sie regelmäßig, vorhersehbar und für mehr oder weniger lange Zeitabschnitte geschuldet sind**, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung über den ordentlichen Lebensbedarf hinausgehen (z.B. Zahnspeise, Spesen für Universitätsunterkünfte).

Unbeschadet der **Notwendigkeit, gemeinsam über die Angelegenheiten zu entscheiden, die für die Kinder von erheblicher Bedeutung sind**, beeinträchtigt die unterlassene vorherige Absprache über die außerordentlichen Spesen nicht die Möglichkeit, die anteilmäßige Rückerstattung vom anderen Elternteil einzufordern, wenn die Ausgabe im Interesse der Kinder getätigt wird und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern diese erlaubt. **In diesen Fällen ist die von einem Elternteil vorgestreckte außerordentliche Ausgabe auf jeden Fall zu erstatten, unabhängig von der vorherigen Vereinbarung zwischen den Eltern.**

Die unterlassene Mitteilung und der fehlende Austausch über die Ausgabe kann dagegen ein Verhalten darstellen, das mit dem Grundsatz des gemeinsamen Sorgerechts unvereinbar ist und daher als Grund für die Auferlegung von Sanktionen oder für die Bewertung der elterlichen Beziehung angesehen werden.

Andererseits gibt es einige **sogenannte obligatorische oder notwendige außerordentlichen Ausgaben, für die keine vorherige Absprache notwendig ist**, wie z. B.: Bücher und Ausrüstungsgegenstände, die von der Schule spezifisch angefordert werden, der von den Schulen geforderte Beitrag für die Klassenkasse, dringende oder unaufschiebbare Gesundheits- und Arztkosten, Tickets für medizinische Leistungen, verschreibungspflichtige Medikamente (nicht hingegen rezeptfreie Medikamente).

§

IV. Im ordentlichen Unterhalt inbegriffene Spesen

Im ordentlichen Unterhalt sind folgende Spesen **inbegriffen**:

- Verpflegung, Unterkunft, Nebenkosten beim Elternteil, bei dem sich das Kind vorwiegend aufhält;
- Bekleidung, Pflege und persönliche Hygiene des Kindes;
- Schulmensa;
- Rezeptfreie Medikamente;
- Beförderungskosten für den Nahverkehr (z.B. „ABO+“ für Schüler);
- Schul-/Schreibmaterial (z.B. Kugelschreiber, Bleistifte, Hefte);
- Spesen für eintägige, von der Schule organisierte Lehrausflüge;
- Aufladung des Mobiltelefons;
- Freizeitaktivitäten (z. B. Kino, Feiern und allfällige Geschenke, soziale Aktivitäten), die das Kind allein oder mit dem Elternteil, bei dem es sich vorwiegend aufhält, unternimmt.

Bei paritätischer Unterbringung der Kinder bei beiden Elternteilen sind einige Kosten, die normalerweise im ordentlichen Unterhalt inbegriffen sind (wie z.B. Ausgaben für die

Bekleidung, Kosten für Schulausflüge ohne Übernachtung, usw.) von beiden Elternteilen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu tragen. Wenn bei paritätischer Unterbringung ein **offensichtliches Missverhältnis** zwischen der Einkommens- und Vermögenssituation der Elternteile besteht, kann ein **ausgleichender Unterhaltsbeitrag** zugunsten des wirtschaftlich schwächeren Elternteils zum ausschließlichen Zweck vorgesehen werden, den Kindern denselben Lebensstandard bei beiden Eltern zu gewährleisten.

Vernachlässigt der nicht zusammenlebende Elternteil erheblich seine Verpflichtung zur Betreuung des Kindes an den Wochenenden oder in den Ferien, kann die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags beantragt werden, da der vereinbarten oder verfügbaren direkten Betreuung des Kindes ein wirtschaftlicher Wert zuerkannt werden kann.

Wenn **Kinder im Schülerheim untergebracht sind** und die entsprechenden Kosten nicht vollständig von der öffentlichen Hand getragen werden, ist der Restbetrag von jenem Elternteil zu tragen, bei dem das Kind vorwiegend untergebracht ist. Erreichen allerdings die von der Familie tatsächlich zu zahlenden Kosten für die Unterbringung im Schülerheim ein erhebliches Ausmaß, sind diese als außerordentliche Spesen zwischen den Eltern aufzuteilen; in diesem Fall kann der ordentliche Unterhaltsbeitrag verringert werden, sofern rechtfertigende Gründe vorliegen.

Was die **Universitätskosten betrifft**, so empfiehlt es sich bei Kindern, die **außerhalb des Wohnortes** studieren, vorzusehen, dass der Unterhaltsbeitrag direkt an das Kind gezahlt wird. Je nachdem, wie oft sich das Kind noch am ursprünglichen Wohnort aufhält, kann es jedoch notwendig sein, weiterhin einen Unterhaltsbeitrag zu Gunsten desjenigen Elternteils vorzusehen, bei dem sich das Kind vorwiegend aufhält, wenn es sich nicht am Studienort befindet (Wochenende, Ferien, usw.).

§

V. Außerordentliche Spesen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind in der nachstehenden Auflistung einige Hauptkategorien außerordentlicher Spesen samt der diesbezüglichen Regelung angeführt:

- Arztspesen: soweit sie nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst getragen werden und sofern vom Kinderarzt/Hausarzt verschrieben, einschließlich Arzneimittelkosten mit ärztlicher Verschreibung, Spesen für prothetische und therapeutische Leistungen sowie für zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen; augenärztliche Ausgaben; alle Tickets für sanitäre Leistungen;
- Schulspesen: Gebühren, Steuern und Einschreibungskosten für Kinderhort (auch „Tagesmutter“) und Kindergarten sowie für Schulen aller Stufen; Universitätsgebühren und -abgaben, Spezialisierungs- und Masterstudiengänge; Lehr- und Wörterbücher; Schultasche; spezielle technische Ausstattung; besonders kostenaufwendige Schul- und Lehrmittel (z.B. Computer, Tablets, sofern von der Schule verlangt); Nachhilfeunterricht und Privatstunden; von der Schule verlangter Beitrag für die Klassenkasse; Spesen für

Schulausflüge mit Übernachtung; Unterkunft und dazugehörige Nebenkosten am Universitätsort; Beförderungskosten vom und zum Universitätsort; ABO+ zu nicht ermäßigtem Tarif;

- außerschulische Spesen: Ausgaben für Sport-, Kunst-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten und entsprechende Ausrüstung und Kleidung; Sommerzentren und -gruppen; Sommer-, Studien-, Sportaufenthalte; Ausgaben für den Erwerb des Führerscheins; Ausgaben für den Kauf, die Instandhaltung, die Kraftfahrzeugsteuer und Versicherung für die Fortbewegungsmittel des Kindes; Reisen und Urlaube, die das Kind selbständig verbringt; Spesen für die Organisation von Empfängen, Feiern und Festen für das Kind zu besonderen Anlässen oder an besonderen Festtagen (z. B.: 18. Geburtstag; Matura- und Abschlussfeier; Erstkommunion und Firmung und das dazugehörige Mittagessen für die ganze Familie).

Ausgaben, die sich auf Entscheidungen und Aktivitäten beziehen, die bereits während der Ehe/des Zusammenlebens getroffen bzw. ausgeübt wurden, brauchen nicht neu vereinbart werden, es sei denn, die entsprechenden Kosten sind im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation nach der Trennung/Scheidung nicht mehr tragbar (z.B. Kurse, sportliche Aktivitäten mit entsprechender Ausstattung; Behandlung durch private Ärzte anstatt in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen; Verwendung homöopathischer Produkte; Spesen für die Erstkommunion, welche auf die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder zurückzuführen sind; die Ausgaben für den Maturaball und die Maturareise aufgrund der Ausbildung der Kinder).

Ob **Ausgaben für Babysitter und für die Beaufsichtigung des Kindes vor und nach der Schule** den außerordentlichen Spesen zuzuordnen sind, ist unter Berücksichtigung sowohl der Gründe, die die Kosten veranlasst haben, als auch der Höhe des festgelegten Unterhaltsbeitrags sowie in Anbetracht der Umstände, die bei der Bemessung desselben herangezogen wurden, von Fall zu Fall abzuwägen.

Stipendien, die für bestimmte Zwecke gewährt werden, sind in erster Linie für den jeweiligen Zweck anzurechnen (Zahlung von Schulgebühren, Ankauf von Lehrmaterial, Deckung der Aufenthaltskosten im Heim oder für den Aufenthalt am Studienort), auch wenn die Parteien vereinbart hatten, dass allfällige öffentliche Beiträge einem der Elternteile zur Gänze zukommen sollten.

Die für das Kind geschuldeten Unterhaltsbeiträge dürfen **nicht mit anderen Ausgaben**, die vom unterhaltspflichtigen Elternteil getragen wurden, **verrechnet werden**, selbst wenn diese zugunsten des Kindes oder des Ehegatten getätigt wurden.

Die Parteien haben **in den verfahrenseinleitenden Schriftsätzen besondere Ausgabenbedürfnisse der Kinder anzuführen und zu dokumentieren**, damit diese bei der richterlichen Entscheidung berücksichtigt werden können.

Im Falle einer Einigung ist es ratsam, in den Antrag aufzunehmen:

- den Verweis auf das Einvernehmensprotokoll, vorbehaltlich besonderer Angaben, die von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden;
- die Vorgabe, dass ein Elternteil auf die förmliche schriftliche Anfrage des anderen Elternteils hin (auch mittels SMS- oder WhatsApp-Nachricht oder E-Mail) eine begründete Ablehnung innerhalb von 10 Tagen äußern muss; bei Ausbleiben einer Antwort gilt das Schweigen als Zustimmung zu den Kosten;
- die Vorgabe, dass die anteilige Rückerstattung an den Elternteil, der die erwähnten Ausgaben vorgestreckt und die entsprechenden Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, Belege und Zahlungsnachweise) innerhalb eines Monats vorgelegt und übermittelt hat, innerhalb des auf den Antrag folgenden Monats geschuldet ist.

Schlussbemerkungen

Dieses Protokoll wird bei Bedarf, bei Änderung der Rechtsvorschriften oder bei Neuerungen in der einschlägigen Rechtsprechung aktualisiert.

Bozen, am 26.11.2024

<p>PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTS</p> <p>Dr. Francesca Bortolotti</p>  <p>BORTOLOTTI FRANCESCA MINISTERO DELLA GIUSTIZIA 20.01.2025 14:48:31 GMT+01:00</p>	<p>Geschäftsführender</p> <p>LEITENDER OBERSTAATSANWALT</p> <p>AM LANDES  BOZEN</p> <p>Dr. Axel Bisignano</p> <p><small>BISIGNANO AXEL MINISTERO DELLA GIUSTIZIA 21.01.2025 14:48:31 GMT+01:00</small></p>
<p>PRÄSIDENT DER</p> <p>RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN</p> <p>RA Dr. Karl Pfeifer</p>  <p>KARL PFEIFER avvocato 28.01.2025 09:53:11 GMT+01:00</p>	<p>PRÄSIDENTIN DER NATIONALEN</p> <p>BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR</p> <p>FAMILIENRECHT – SEKTION BOZEN</p> <p>RA Dr. Isabel Brunner</p> <p><small>by Gestac</small>  ISABEL BRUNNER 28/01/2025 17:44:40</p>